

Frage des Monats

Ein Mineralöl-Tankwagenfahrer hat Putzlappen dabei, um unterwegs Tropfmenge aufzufangen.

Wie transportiert er die verunreinigten Putzlappen?

› Nehmen Sie an unserer aktuellen Umfrage teil: www.gefahrgut-online.de

Zahl des Monats

124

Gefahrgutbeauftragte waren zum Stichtag 31. Dezember 2013 bei der Bundeswehr beschäftigt.

Zitat des Monats

»Sie dienen nicht dem Schutz des Verfassers.«



Thomas Arenz, Scheren Logistik, über Sinn und Zweck schriftlicher Arbeitsanweisungen für Mitarbeiter.



TROCKENEIS _ Ein Berechnungstool, um die potenzielle Gefährdung mit Trockeneis als Kühlmittel im eigenen Fahrzeug auszurechnen, gibt es auf der Homepage www.gefahrgut-online.de.

MULTILATERALE _ Vereinbarungen in einer Übersicht, aktuell und kommentiert, stehen als Download unter der Rubrik „Vorschriften“ bereit. www.gefahrgut-online.de

NACHGEFRAGT _ Norbert Eskofier, Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Dürfen radioaktive Stoffe für eine Übergabe vor der Grenze zwischengelagert werden?

Wer in Deutschland radioaktive Stoffe mit Ausnahme von freigestellten Versandstücken befördert, bedarf einer Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV). Das gilt auch für ausländische Unternehmen, wenn diesen zum Zweck der Überführung in ein anderes Land ein Versandstück mit radioaktiven Stoffen übergeben werden soll.

Die Lagerung von radioaktiven Stoffen ist ebenso genehmigungspflichtig, auch wenn diese nur kurzfristig ist. Dies kann nur dadurch umgangen werden, indem der Inhaber der Beförderungsgenehmigung den radioaktiven Stoff direkt an einen anderen Genehmigungsinhaber übergibt. Ein Umladen an öffentlich zugänglicher Stelle, zum Beispiel auf einem Parkplatz, ist nach den Gefahrgutvorschriften des ADR zulässig, da die Sondervorschrift CV1 nicht für radioaktive Stoffe gilt.

Verbote könnten sich allerdings als Nebenbestimmung aus der Beförderungsgenehmigung nach StrlSchV ergeben und es ist gegebenenfalls die Sondervorschrift CV33 (1) Ziff. 1 b) ADR zu beachten.



Radioaktive Stoffe dürfen auf Parkplätzen umgeladen, aber nicht zwischengelagert werden.



Die Kennzeichnungspflicht für Auflieger und Wechselbehälter ist seit 1. Juli verbindlich.

ILU-Code wird Pflicht

PRÜFZIFFER _ Seit dem 1. Juli 2014 müssen kranbare Sattelanhänger und Wechselbehälter mit dem Intermodal Loading Units-Code (ILU-Code) gekennzeichnet sein, um in Europa am Kombinierten Verkehr teilnehmen zu können. Darauf weist die Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den Kombinierten Verkehr Schiene-Straße (UIRR) hin. Hintergrund ist die 2010 beschlossene Norm EN13044, deren Übergangsfrist nun zu Ende gegangen ist. Der ILU-Code bringt für die Eigentümer von Ladeeinheiten laut der UIRR eine Reihe von Vorteilen. Die wichtigsten Pluspunkte: Das Tracking und Tracing der Ladeein-

heiten wird leichter, die Prüfziffer hilft unnötige Kosten durch Eingabefehler zu vermeiden und ermöglicht eine automatische Erfassung der Ladeeinheiten durch optische Zeichenerkennung (OCR) und damit künftig eine schnellere und kostengünstigere Abfertigung in Häfen, auf Terminals und bei großen Verladern. Der ILU-Code ist die Antwort auf den BIC-Code, der sich beim weltweiten Transport von Seecantern bewährt hat. Auch die neue Kennzeichnung für Europa besteht aus drei Elementen: dem vierstelligen Eigentümerschlüssel, der sechsstelligen Registriernummer und einer einstelligen Prüfziffer. **Andre Kranke**